

E-1865/05DE

Antwort von Herrn Spidla  
im Namen der Kommission  
(12.7.2005)

1. Im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit werden durch die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989<sup>1</sup> Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit eingeführt und damit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber festgelegt. Gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie gilt als Arbeitnehmer jede Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, einschließlich Praktikanten und Lehrlingen, jedoch mit Ausnahme von Hausangestellten. Die Rahmenrichtlinie gilt daher zwar nicht für Schüler (es sei denn, sie sind Lehrlinge), allerdings aber für bei der Schule angestellte Lehrkräfte.

In Bezug auf die Lehrkräfte sei darauf hingewiesen, dass die Einzelrichtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zur Rahmenrichtlinie 89/391/EWG Anwendung finden können, insbesondere

(i) in Bezug auf die mutmaßliche Exposition gegenüber Chemikalien wie polychlorierten Biphenylen (PCB) und Lösungsmitteln die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998<sup>2</sup> zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, die Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen von am Arbeitsplatz vorhandenen chemischen Arbeitsstoffen oder aufgrund von Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festlegt, und

(ii) in Bezug auf die mutmaßliche Exposition gegenüber Asbest die Richtlinie 83/477/EWG<sup>3</sup> (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/18/EG<sup>4</sup>) des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz. Diese Richtlinie untersagt Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer Asbestfasern ausgesetzt sind, mit Ausnahme der Behandlung und Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten anfallen. Durch die letzte Änderung der Richtlinie wird der Grenzwert für die Asbestexposition von Arbeitnehmern herabgesetzt. Statt der zwei in der Richtlinie 83/477/EWG festgelegten Grenzwerte wird ein einheitlicher Grenzwert festgelegt: 0,1 Fasern je cm<sup>3</sup> in der Luft, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA). Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2003/18/EG müssen die Mitgliedstaaten vor dem 15. April 2006 dieser Richtlinie nachkommen.

Die Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Kindern gibt es keine einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften. Die EG ist keine Vertragspartei der Kinderrechtscharta.

2. In Bezug auf den Schadstoffkomplex flüchtige organische Verbindungen (VOC) könnten die oben genannten Richtlinien 89/391/EWG und 98/24/EG relevant sein, für die Deutschland der Kommission die nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat. Zur Durchführung der Richtlinie 98/24/EG hat die Kommission die Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates

---

<sup>1</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989.

<sup>2</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998.

<sup>3</sup> ABl. L 263 vom 24.9.1983.

<sup>4</sup> ABl. L 97 vom 15.4.2003.

zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit<sup>5</sup> angenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten für diese Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte unter Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Grenzwerts einen nationalen Arbeitsplatzgrenzwert festlegen sollen, dessen Natur sie gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bestimmen. Die Richtlinie 2000/39/EG enthält einige Grenzwerte für organische Chemikalien, von denen einige flüchtige Verbindungen sein können. Diese Grenzwerte liegen allerdings über 200 mg. Eine vollständige Liste der EU-Arbeitsplatzgrenzwerte kann auf folgender Website der Kommission abgerufen werden:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/health\\_safety/docs/oels\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/employment_social/health_safety/docs/oels_de.pdf)

Es ist an den Mitgliedstaaten, die nationalen Umsetzungsmaßnahmen auf geeignete Weise zu kontrollieren und zu überwachen. Diese Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen werden im Fall der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Regel von der nationalen Arbeitsaufsicht oder anderen Einrichtungen mit vergleichbaren Zuständigkeiten für bestimmte Probleme oder Tätigkeitsbereiche durchgeführt. Ferner sei darauf verwiesen, dass gemäß den nationalen Verfahren nationale Gerichte mit der Anwendung der nationalen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften befasst werden können. In diesem Zusammenhang hängen die Vorschriften für die Beweislast von den jeweiligen Mitgliedstaaten ab.

Der Kommission ist weder bekannt, dass es in den EU-Umweltvorschriften derartige Grenzwerte wie die von der Frau Abgeordneten beschriebenen Grenzwerte gibt, noch beabsichtigt die Kommission derzeit, derartige Grenzwerte einzuführen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 142 vom 16.6.2000.